

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Allgemeines .....	1
§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer .....	2
§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 .....	2
§ 4 - Begriff des Grundstückes .....	3
§ 5 - Unterbrechung der Straßenreinigung .....	3
§ 6 - Eigentumsübergang .....	4
§ 7 - Gebühren .....	4
§ 8 - Ordnungswidrigkeit .....	4
§ 9 - Inkrafttreten .....	4
Anlage zur Straßenreinigungssatzung .....	5

### Aufgrund

- a) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NRW. S. 124) und
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV. NRW. S. 914/SGV. NRW. 2061)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 26.09.1994 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte
- (4) Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis (Abschnitt A) aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ausgenommen sind die im anliegenden Straßenverzeichnis (Abschnitt B) aufgeführten Gehwege und Verbindungswege in dem genannten Umfang.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Soweit die Reinigungspflicht nach den Abs. 1 und 2 übertragen wird, tritt bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte

## § 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind grundsätzlich zweiwöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen (dazu zählt auch starker Laubfall im Herbst) sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Reinigung umfasst auch das Entfernen von Gras, Unkraut und anderen Fremdkörpern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor der Reinigung mit Wasser zu sprengen, um die Staubentwicklung zu verringern.

Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen weder dem Nachbargrundstück noch den Einlaufschächten der Straßenentwässerung zugeführt werden. Soweit die Stadt die Reinigung der Fahrbahnen durchführt und die Reinigung der Gehwege den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt ist, können der Kehricht und sonstiger Unrat frühestens am Tag vor der von der Stadt durchzuführenden Straßenreinigung den Straßenrinnen zugefegt werden.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - am Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrverkehr und der Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten, Schieberkappen, Kappen für Riechrohre für Gasleitungen, Kabelmerkmale, Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder sind stets von Schnee und Eis freizuhalten.

- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Streusalz ist möglichst sparsam zu gebrauchen, sollte nach Möglichkeit aber gar nicht verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sowie an Fußgängerüberwegen und sonstigen für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergängen (die Übergänge an Straßen und Kreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege, wo eine gesicherte Fahrbahnüberquerung unentbehrlich ist und außerdem lebhafter Fußgängerverkehr herrscht) müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Eis- und Schneeglätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### § 4 - Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### § 5 - Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird die Straßenreinigung durch ruhenden oder fließenden Verkehr, Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen oder aus sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, früher oder später als an den festgesetzten Tagen durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

### § 6 - Eigentumsübergang

Sobald sich der Straßenkehrer im Abfuhrwagen befindet, geht er in das Eigentum der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten über. Im Straßenkehrer gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### § 7 - Gebühren

Für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung

### § 8 - Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht können mit Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623, 633) in seiner jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Halver vom 04.12.1978 einschließlich der Nachträge vom 17.12.1980, 24.07.1981, 11.12.1981, 30.03.1982, 20.12.1982, 22.12.1983, 25.09.1984 und 24.09.1985 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

**Abschnitt A – Fahrbahnreinigung**

	Straße dient dem			Reinigungsverpflichtung Stadt		Reinigungsverpflichtung Grundstückseigentümer	
	Anliegerverkehr	innerörtlichen Verkehr	überörtlichen Verkehr	Straßenreinigung	Winterwartung	Straßenreinigung	Winterwartung
Alfred-Jung-Straße	X			X	X		
Am Anschlag (innerhalb der Ortsdurchfahrt)	X				X	X	
Am Hang	X			X	X		
Am Hägelchen	X			X	X		
Am Hilgenstock	X			X	X		
Am Hügel	X			X	X		
Am Mühlenberg		X		X	X		
Am Mühlengrund		X		X	X		
Am Nocken einschl. Stichwege	X			X	X		
Am Zobelpfad	X				X	X	
An der Susannenhöhe	X			X	X		
Anemonenweg	X				X	X	
Asternweg	X				X	X	
Auf dem Heede	X				X	X	
Auf dem Homberge	X				X	X	
Auf der Löbke	X			X	X		
Bachstraße		X		X	X		
Bahnhofstraße einschl. ZOB		X		X	X		
Bahnweg	X			X	X		
Bächterhof			X	X	X		
Beethovenstraße	X			X	X		

Bergstraße	X			X	X		
Berliner Platz		X		X	X		
Beverstraße	X				X	X	
Birkenweg	X			X	X		
Borsigstraße (Teilstück v. d. Kreuzung Kruppstr./Daimlerstr./Borsigstr. bis zur 1. Brücke)		X		X	X		
Boschstraße	X			X	X		
Breslauer Weg (ab Abzweig Memelweg bis Ausbauende)	X			X	X		
Breslauer Weg (von Langenscheid bis Memelweg)		X		X	X		
Burgweg	X			X	X		
Büchenbaum	X				X	X	
Dahlienweg	X			X	X		
Daimlerstraße		X		X	X		
Danziger Straße		X		X	X		
Dienstühlen (von Abzweig Beverstraße)	X				X	X	
Drosselweg	X			X	X		
Droste-Hülshoff-Weg	X			X	X		
Edelkirchen (von der L 528 bis Haus Nr. 5 a)	X				X	X	
Eichendorffstraße	X			X	X		
Eichholz (bis zur Ortstafel)			X	X	X		
Elberfelder Straße		X		X	X		
Elsterweg	X			X	X		
Falkenstraße		X		X	X		
Fasanenweg	X				X	X	
Feldstraße	X			X	X		

Felsenberg	X				X	X	
Forellenweg	X			X	X		
Frankfurter Straße (abzweigende Str. im Bereich Karlshöhe/Aussichtsturm)	X				X	X	
Frankfurter Straße (von Einmündung Von-Vincke-Str. bis Einmündung Herpiner Weg)		X		X	X		
Frankfurter Straße (von Einmündung Bächterhof bis Einmündung Von-Vincke-Str.)			X	X	X		
Frankfurter Straße (von Einmündung Herpiner Weg bis zur OD)			X	X	X		
Friedrichshöhe	X				X	X	
Gartenstraße		X		X	X		
Gerhard-Bergmann-Straße		X		X	X		
Gladiolenweg	X				X	X	
Glockenweg	X			X	X		
Glörfeld (Durchgangsstraße innerhalb Bebauung)	X				X	X	
Goethestraße		X		X	X		
Gutenbergweg	X			X	X		
Hagedornstraße		X		X	X		
Hagener Straße		X		X	X		
Halverscheid (entlang der gesamten Bebauung einschl. Haus-Nr. 27)	X				X	X	
Haus-Rhade-Weg	X				X	X	
Hautmontstraße	X				X	X	
Händelstraße		X		X	X		
Hechtweg einschl. Stichweg	X				X	X	
Heedheide	X			X	X		
Heerstraße			X	X	X		
Heesfeld (von der B 229 bis Ende Bebauung)	X				X	X	
Heideweg	X			X	X		

Helle		X		X	X		
Hermann-Köhler-Straße		X		X	X		
Hermelinweg	X				X	X	
Herpiner Weg (bis Abzweig Im Rieker Grund)		X		X	X		
Hohenplanken	X				X	X	
Howarde (bis Abzweig Am Hang)	X			X	X		
Höhenweg	X				X	X	
Höveler Weg		X		X	X		
Humboldtstraße		X		X	X		
Illtisweg	X				X	X	
Im Rieker Grund (bis Grundstücksausfahrt Nr. 1)		X		X	X		
Im Seifen	X			X	X		
Im Winkel	X			X	X		
In den Buchen	X			X	X		
In der Bräumcke	X			X	X		
In der Weide	X				X	X	
Industriestraße	X			X	X		
Jahnstraße	X			X	X		
Jägerstraße	X			X	X		
Jugendheimstraße		X		X	X		
Kampstraße		X		X	X		
Kamscheid (ohne Stichwege)	X				X	X	
Kantstraße		X		X	X		
K.-H.-Volkenrath-Straße (über In den Kuhlen bis Einmündung Beverstr.)	X				X	X	
Karpfenweg	X				X	X	
Katrineholmstraße		X		X	X		
Kirchstraße (von Tauberstr. bis Absperrung Haus-Nr. 11)		X		X	X		



Kirchstraße (ab Absperrung im Bereich Haus-Nr. 11 bis Von-Vincke-Straße)	X				X	X	
Kleiberweg	X				X	X	
Kölner Straße			X	X	X		
Königsberger Weg	X				X	X	
Kreuzbergweg (bis Ortschaftschild)	X				X	X	
Krokusweg	X				X	X	
Kruppstraße		X		X	X		
L 892 (von Einmündung Frankfurter Straße bis Station 0,063)			X	X	X		
Langenscheid (ab Abzweig Breslauer Weg)	X				X	X	
Langenscheid (bis Abzweig Breslauer Weg)		X		X	X		
Leibnizstraße	X			X	X		
Lerchenweg	X				X	X	
Lessingstraße		X		X	X		
Leye		X		X	X		
Leyer Sonnenschein	X			X	X		
Lilienweg	X				X	X	
Lingen (Einmündung Falkenstraße bis Ausbauende)		X		X	X		
Linger Weg		X		X	X		
Lohstraße		X		X	X		
Löhbacher Straße (bis Ausbauende)		X		X	X		
Lütgenheide	X			X	X		
Märkische Straße - Stichweg (vom Wendehammer der Märkischen Str. bis zur nordwestl. Grenze des Grundst. Flur 10, Flurst. 457)	X				X	X	
Märkische Straße (einschl. Wendehammer)	X			X	X		
Marderweg	X			X	X		
Marderweg (Abzweig zu den Haus-Nrn. 2 - 8)	X				X	X	

Margeritenweg	X				X	X	
Marktstraße		X		X	X		
Memelweg	X			X	X		
Mittelstraße		X		X	X		
Mozartstraße	X			X	X		
Mühlenstraße		X		X	X		
Nachtigallenweg	X				X	X	
Narzissenweg	X			X	X		
Nelkenweg	X				X	X	
Nerzweg	X				X	X	
Ober Buschhausen (ohne Stichwege)	X				X	X	
Ober Carthausen	X				X	X	
Oeckinghausen (Straße von der B 229 zu den Haus-Nrn. 54 + 56, Straße zwischen den Haus-Nrn. 59 + 61 bis zum Fußweg zur B 229; Straße von der L 868 Bruch bis Haus-Nrn. 89)	X				X	X	
Oesterberg		X		X	X		
Ohler Weg		X		X	X		
Oststraße		X		X	X		
Parkstraße	X			X	X		
Pfauenweg	X				X	X	
Poststraße (B 54 bis Volmebrücke)	X			X	X		
Primelweg	X				X	X	
Reiherweg	X			X	X		
Ringstraße	X			X	X		
Rosenweg	X			X	X		
Schillerstraße	X			X	X		
Schleienweg	X				X	X	
Schmiedestraße	X				X	X	
Schubertweg	X			X	X		

Schulstraße		X		X	X		
Schützenstraße (von Frankfurter Straße bis Ende Teerdecke vor dem Grundstück Plus)	X			X	X		
Schützenstraße (Ende Grundstück Plus bis Einmündung Thomasstraße und Verbindung zur Thomasstraße)	X				X	X	
Schwalbenweg	X				X	X	
Sondern (bis einschl. Haus -Nr. 13)	X				X	X	
Sperberweg	X				X	X	
Sperlingweg	X				X	X	
Staklenberg		X		X	X		
Starenweg	X			X	X		
Steinbach	X				X	X	
Sternberger Straße		X		X	X		
Sticht (ohne Wege durch die Ortschaft)	X				X	X	
Südstraße		X		X	X		
Talstraße		X		X	X		
Tannenweg	X			X	X		
Tauberstraße		X		X	X		
Thomasstraße		X		X	X		
Tulpenweg	X				X	X	
Uferweg	X				X	X	
Veilchenweg	X				X	X	
Volmestraße (Ortsdurchfahrt von km 47,595 bis km 48,155)			X	X	X		
Von-Vincke-Straße			X	X	X		
Von-Vincke-Straße (Zuwegung zum Haus-Nr. 91)	X				X	X	
Vormbaum (ohne Stichwege)	X				X	X	
Vömmelbach (ohne Abzweig Haus-Nrn. 14-30)	X			X	X		
Vömmelbach Abzweig Haus-Nrn. 14-30	X				X	X	

Wagnerring		X		X	X		
Waldweg	X			X	X		
Weißes Pferd		X		X	X		
Weststraße		X		X	X		
Wieselweg (bis Ende Ausbaubereich)	X				X	X	
Wiesenstraße (von Jugendheimstr. bis Ende)	X			X	X		
Wiesenstraße (von Südstr. bis Jugendheimstr.)		X		X	X		
Winkhof (bis einschl. Haus-Nr. 51)	X				X	X	
Wipperstraße (Ortsdurchfahrt von km 0,000 bis km 0,330)	X				X	X	
Zaunkönigweg	X			X	X		
Zeisigweg	X			X	X		
Zentraler Busbahnhof Schulzentrum	X			X	X		
Zufahrt zum katholischen Friedhof	X			X	X		
Zum Dachsbau	X				X	X	
Zum Hälversprung	X			X	X		

## Abschnitt B - Gehwegreinigung durch die Stadt Halver

Gehwege, Verbindungswege	Reinigungsverpflichtung Stadt	
	Straßen- reinigung	Winter- wartung
Von der Von-Vincke-Straße bis zur Mittelstraße (Kösters Sträßchen)	X	X
Pestalozziweg	X	X
zw. Bächterhof und Pestalozziweg	X	X
zw. Bächterhof und Ringstraße	X	X
Treppe zw. den Str. Am Nocken und Auf der Volme	X	X
Treppe zw. den Str. Heideweg und Heedheide	X	X
Verbindungsweg von der Elberfelder Str. zur Goethestr.	X	X
Gehweg von der Elberfelder Str. /Einmündung Goethestr. bis zum Grundstück Goethestr. 4	X	X
Gehweg entlang der Hagener Str. links von der Einmündung Löhbacher Str. bis zur Einmündung Ortskernentlastungsstr. (L528n)	X	X
Verbindungsweg Busbahnhof Bächterhof zur Realschule	X	X
Verbindungsweg Mittelstraße zur Altentagesstätte einschl. Treppe	X	X
Verbindungsweg vom Bächterhof entlang der Parkplätze zur Realschule	X	X
Verbindungsweg vom Bächterhof zur Lohstr.	X	X
Verbindungsweg vom Dahlienweg zum Staklenberg	X	X
Gehweg entlang der Von-Vincke-Str. vom Grundstück "Penny Markt" bis zur Einmündung Falkenstr.	X	X
Verbindungsweg Am Mühlenberg zur Ringstr.	X	
Verbindungsweg Ringstr. zur Kampstr.	X	
Verbindungsweg Kampstr./Am Mühlenberg zur Str. Am Mühlengrund	X	
Verbindungsweg Am Mühlenberg zur Str. Am Mühlengrund	X	
Verbindungsweg zw. In den Buchen u. Weststr. sowie Feldstr.	X	
Verbindungsweg zw. In den Buchen u. Mühlenstraße	X	
Verbindungsweg zw. Kölner Str. u. Feldstr.	X	
Verbindungsweg zw. Birkenweg u. Mühlenstr. (ohne Wegeteilstück im Bereich der Garageneinfahrt)	X	

Verbindungsweg zw. Linger Weg u. Elsterweg	X	
Verbindungsweg zw. Beethovenstr. U. Mozartstr.	X	
Verbindungsweg zw. Langenscheid u. Industriestr.	X	
Verbindungsweg zw. Memelweg u. Langenscheid	X	
Verbindungswege im Baugebiet Heideweg	X	
Verbindungsweg zw. Reiherweg u. Falkenstr.	X	
Verbindungsweg zw. Starenweg u. Falkenstr.	X	
Verbindungsweg vom Dahlienweg zum Kinderspielplatz	X	
Verbindungsweg zw. Wendehammer Lilienweg bis Fußweg vom Dahlienweg zum Kinderspielplatz	X	
Verbindungsweg zw. Karpfenweg und Schleienweg	X	
Verbindungsweg von der Frankfurter Str. (Eisenbahnbrücke) bis zum Bundesbahngelände	X	
Verbindungsweg von der Kirchstr. Bis zum Parkplatz Marktstr.	X	
Verbindungsweg von der Weststr. bis zur Str. Am Hügel einschl. Teilstück des Plattenweges der WHS, Weststr. 1,3,5 u. 7	X	
Verbindungsweg zw. Oesterberg u. Tannenweg	X	
Treppe zw. Glockenweg u. Am Nocken	X	
Verbindungsweg zw. Hautmontstr. u. Frankfurter Str.	X	
Verbindungsweg zw. Am Hang u. Herpiner Weg	X	
Verbindungsweg zw. Elberfelder Str. u. Waldweg	X	
Verbindungsweg zw. Am Mühlengrund u. Talstr.	X	
Geh-/Radweg entl. der Ortskernentlastungsstr. (B229n) von der Von-Vincke-Str. bis Sternberger Str. Abzweig Lütgenheide	X	
Verbindungsweg zw. Gutenbergweg und Schwarzenbach	X	
Fußgängerbrücke zw. Asternweg und Am Hägelchen	X	
Treppe zw. Bahnhofstr. und Wiesenstr.	X	
Gehweg entl. der Heerstr. (L892) vor dem Haus-Nr. 121 bis Einmündung Staklenberg		X

---

**Änderungen durch:**

- 1. Satzung vom 20. 12. 1995 (Anlage Abschnitte A, B, C und D)
- 2. Satzung vom 19. 12. 1996 (Anlage Abschnitt B)
- 3. Satzung vom 24. 09. 1997 (Anlage Abschnitte A, B und C)
- 4. Satzung vom 25. 09. 1998 (Anlage Abschnitte A und B)
- 5. Satzung vom 14. 04. 2000 (Anlage Abschnitte A, B und C)
- 6. Satzung vom 27. 12. 2000 (Anlage Abschnitte A und D)
- Erste Artikelsatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 11.10.2001
- 7. Satzung vom 19.12.2002 (Anlage Abschnitte A,B,D)
- 8. Satzung vom 18.12.2003 (Anlage Abschnitte A, B)
- 9. Satzung vom 21.02.2006 (§ 3, Anlage Abschnitte A, B)
- 10. Satzung vom 18.12.2006 (Anlage Abschnitt A)
- 11. Satzung vom 18.12.2007 (Anlage Abschnitt B)
- 12. Satzung vom 17.12.2008 (§ 2, Anlage neugefasst)
- 13. Satzung vom 26.02.2013 (Anlage Abschnitt A)
- 14. Satzung vom 05.12.2014 (Anlage Abschnitt A)

